Satzung für die Benutzung von Betreuungsplätzen in Tageseinrichtungen und in Tagespflege der Gemeinde Seegebiet Mansfelder Land (Benutzungssatzung)

Aufgrund des § 10 i. V. m. §§ 8 und 45 Abs. 2 Nr. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.06.2022 (GVBl. LSA S. 130) i. V. m. dem Gesetz zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt, Kinderförderungsgesetz – KiFöG (GVBl. LSA Nr. 6/2003 S. 34 vom 05.03.2003, zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.01.2023 (GVBl. LSA S. 2) hat der Gemeinderat der Gemeinde Seegebiet Mansfelder Land in seiner Sitzung am 28.03.2023 die nachfolgende Satzung für die Benutzung von Betreuungsplätzen in Tageseinrichtungen und in Tagespflege der Gemeinde Seegebiet Mansfelder Land beschlossen:

§ 1
Allgemeine Benutzung

(1) Die Gemeinde Seegebiet Mansfelder Land betreibt die kommunalen Kindertageseinrichtungen als öffentliche Einrichtungen nach Maßgabe der Bestimmungen des Sozialgesetzbuches (SGB) Achtes Buch (VIII) Kinder- und Jugendhilfe in der zur Zeit gültigen Fassung und des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (Kinderförderungsgesetz-KiFöG) vom 05.03.2003 in der zur Zeit gültigen Fassung.

(2) Die Gemeinde Seegebiet Mansfelder Land ist Träger im Sinne des KiFöG und sorgt für eine ausreichende Personal- und Sachausstattung der Kindertageseinrichtungen.

(3) Die Inanspruchnahme der Kindertageseinrichtungen erfolgt nach Maßgabe dieser Benutzungssatzung. Durch sie entsteht ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis.

§ 2
Begriffsbestimmung

(1) Kindertageseinrichtungen im Sinne dieser Satzung sind die von der Gemeinde Seegebiet Mansfelder Land gemäß § 4 Abs. 1 KiFöG betriebenen Tageseinrichtungen:
   a) Kindertagesstätten – für Kinder von 0 Jahren bis zum Schuleintritt
   b) Horte – für schulpflichtige Kinder bis zur Versetzung in den 7. Schuljahrgang bzw. bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres, soweit Plätze vorhanden sind.

(2) Schuleintritt ist der 1. August des Jahres, in dem das Kind erstmals die Schule besucht. Das Betreuungsjahr beginnt mit dem 1. August eines Jahres und endet mit dem 31. Juli des folgenden Jahres.

§ 3
Gemeinnützigkeit

(1) Die Kindertageseinrichtungen sind selbstlos tätig und verfolgen nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Die Mittel der Kindertageseinrichtungen dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Trägerkörperschaft erhält keine Zuwendungen aus Mitteln des Betriebs gewerblicher Art. Sie erhält bei Auflösung / Schließung der Einrichtung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

(3) Der Träger der Kindertageseinrichtungen erhält keine Zuwendungen aus Mitteln der Kindertageseinrichtungen.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Bei Auflösung oder Schließung der Einrichtung fällt das Vermögen des BgA an die Gemeinde Seegebiet Mansfelder Land.

§ 4
Sozialpädagogische Aufgaben

(1) Die Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Seegebiet Mansfelder Land sind gemäß KiFöG § 5 sozialpädagogisch orientierte Einrichtungen, deren Aufgabe vorrangig darin besteht, einen alters- und entwicklungsspezifischen Betreuungs-, Bildungs- und Erziehungsauftrag im Rahmen einer auf der Förderung der Persönlichkeit des Kindes orientierten Gesamtkonzeption zu erfüllen.

(2) Die gesamte Entwicklung des Kindes, speziell die körperliche, geistige und seelische Entwicklung des Kindes soll angeregt und entsprechend seiner Altersstufe gefördert werden.

(3) Auf der Grundlage einer zu erarbeitenden und ständig fortzuschreibenden Konzeption sind Schwerpunkte und Ziele der Arbeit in den Kindertageseinrichtungen festzulegen und zu realisieren.

§ 5
Personal / Leitung / Organisation

(1) Für die Leitung (Leiter/-in und Stellvertreter/-in) wird jeweils eine besonders geeignete pädagogische Fachkraft eingesetzt, die neben den in § 4 dieser Satzung genannten Aufgaben insbesondere für nachfolgende Bereiche verantwortlich ist:

a) Ausübung des Hausrechtes

b) Führung des Anmeldegesprächs

c) Teilnahme und Mitorganisation der Zusammenkünfte des Kuratoriums

d) Durchführung von Elternsprechstunden sowie Elternversammlungen

e) Zusammenarbeit mit dem Träger der Kindertageseinrichtung, Grundschulen, Behörden und Institutionen

f) Organisation eines geordneten Ablaufes des Betriebes, Erledigung von Verwaltungsaufgaben

g) Erarbeitung eines pädagogischen Konzeptes für die jeweilige Kindertageseinrichtung

h) Qualitätssicherung der Bildungsarbeit durch fachlichen Austausch im Team.

(2) Hinsichtlich der Erledigung der übertragenen Aufgaben ist die Leitung dem Fachbereich Innere Verwaltung unterstellt.

§ 6
Betreuungsanspruch

(1) Ein Betreuungsplatz in den Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Seegebiet Mansfelder Land steht grundsätzlich allen Kindern mit gewöhnlichem Aufenthalt in der Gemeinde Seegebiet Mansfelder Land zu.

(2) Ein Rechtsanspruch zur Aufnahme in die Kindertageseinrichtungen besteht im Rahmen der Bestimmungen des KiFöG gemäß § 3.

(3) Ein ganztägiger Platz umfasst für Kinder bis zum Eintritt in die Schule ein Förderungs- und Betreuungsangebot bis zu 8 Stunden je Betreuungstag oder bis zu 40 Wochenstunden. Die Hortbetreuung ist gestaffelt in Früh-, Spät- und Ganztagshort, während der Ferien gilt der gesetzliche Anspruch von 8 Stunden je Betreuungstag oder bis zu 40 Wochenstunden.

Ein erweiterter ganztägiger Platz umfasst bis zu 10 Stunden je Betreuungstag oder bis zu 50 Wochenstunden.

Bei Bestehen von konkreten Zweifeln an der Erforderlichkeit der Inanspruchnahme einer 9. oder 10. Betreuungsstunde ist der Träger der Kindertageseinrichtung verpflichtet, das zuständige Jugendamt des Landkreises Mansfeld-Südharz innerhalb einer Woche für eine Prüfung der angegebenen Gründe in Kenntnis zu setzen. Die Eltern haben dem Jugendamt den entsprechenden Nachweis zur Begründung ihres Anspruches zeitnah vorzulegen. Erfolgt kein Nachweis nach Erhalt der Informationen an die Eltern, tritt im darauffolgenden Monat der Nutzungsanspruch auf max. 8 Stunden in Kraft.

(4) Die Aufnahmekapazität der Kindertageseinrichtungen orientiert sich am Kindeswohl und ist durch eine amtlich bestätigte Höchstbelegungsgrenze (Betriebserlaubnis) vorgeschrieben. Eine befristete zusätzliche Aufnahme von Kindern bedarf der Genehmigung des Leistungsverpflichteten und setzt den Einsatz von ausreichendem Fachpersonal gemäß KiFöG § 21 voraus.

(5) Der Betreuungsanspruch kann erlöschen, wenn ein Kind länger als 6 Wochen ohne Angabe von Gründen der Kindertageseinrichtung fernbleibt.

§ 7
Aufnahme / An- und Abmeldungen

(1) Voraussetzung für die Aufnahme ist:

a) eine Anmeldung des Betreuungsanspruches durch die Eltern beim örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe des Landkreises Mansfeld-Südharz und die Zuweisung eines Betreuungsplatzes durch den Leistungsverpflichtenden.

b) ein schriftlicher Nachweis darüber, dass zeitnah vor der Aufnahme eine ärztliche Beratung in Bezug auf einen vollständigen, altersgemäßen, nach den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission ausreichenden Impfschutz des Kindes erfolgt ist. Eine ärztliche Bescheinigung über die gesundheitliche Eignung des Kindes und über die Durchführung der für das jeweilige Alter gemäß § 26 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch vorgesehenen Kinderuntersuchungen ist vorzulegen.

c) die Anerkennung der Konzeption der Kindertageseinrichtung sowie der Benutzungs- und Kostenbeitragssatzung. Dies geschieht durch den Abschluss des Betreuungsvertrages.

(2) Der Betreuungsvertrag wird mit Beginn eines Monats geschlossen und endet per Kündigung immer zum Ablauf des vollen Monats. Die Abmeldung bedarf der Schriftform und muss mindestens 4 Wochen vor Beendigung des Betreuungsverhältnisses erfolgen. Eine Verkürzung der Frist ist in Ausnahmefällen möglich, sofern ein durch die Eltern des Kindes bedingter wichtiger Grund vorliegt.

(3) Erreicht ein Kind im laufenden Monat die neue Altersstufe (Übergang Krippe/ Kindergarten) wird im Folgemonat der geänderte Kostenbeitrag berechnet.

§ 8
Erhebung / Beitreibung von Kostenbeiträgen

(1) Für die Inanspruchnahme eines Betreuungsplatzes in einer Kindertagesstätte der Gemeinde Seegebiet Mansfelder Land wird gemäß KiFöG § 13 ein monatlicher Kostenbeitrag erhoben.

(2) Dieser ist jeweils bis zum 5. Werktag eines jeden Monats für den laufenden Monat zu entrichten.

(3) Der Träger ist berechtigt, aus wichtigem Grund das Betreuungsverhältnis mit einer Frist von 2 Wochen zum 1. des Folgemonats ruhen zu lassen. Als wichtiger Grund gilt, wenn sich die Eltern mit der Zahlung von mehr als 1 Kostenbeitrag im Rückstand befinden. Die Ruhestellung endet mit Zahlung des rückständigen Kostenbeitrages.

(4) Rückständige Kostenbeiträge werden im Verwaltungszwangsverfahren auf der Grundlage des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt beigetrieben.

(5) Für Kinder, die in Einrichtungen von freien Trägern gefördert und betreut werden, überträgt die Gemeinde Seegebiet Mansfelder Land die Erhebung der Kostenbeiträge auf diese Kindertageseinrichtungen.

§ 9
Öffnungs- und Schließzeiten

(1) Die Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Seegebiet Mansfelder Land sind von Montag bis Freitag (außer an Feiertagen) geöffnet. Die Öffnungszeiten der einzelnen Kindertageseinrichtungen werden mit dem jeweiligen Kuratorium abgestimmt und orientieren sich am Bedarf der Eltern.

(2) Die Kindertageseinrichtungen können nach Zustimmung des Elternkuratoriums der jeweiligen Kindertageseinrichtung sowie der Gemeinde diese zu folgenden Zeiten schließen:

a) an den sog. Brückentagen
b) Heiligabend, zwischen Weihnachten und Neujahr
c) für die Dauer von bis zu 2 Wochen in den Sommerferien
d) im Falle von Aus-, Fort- und Weiterbildungszwecken.

§ 10
Benutzungskriterien

(1) Die Verantwortung der Kindertageseinrichtung für ein Kind beginnt mit der Übergabe an die pädagogische Fachkraft und endet mit der Abholung des Kindes durch die Eltern oder dessen Bevollmächtigten. Bei Abholung durch Dritte ist eine schriftliche Vollmacht durch die Eltern vorzulegen.

(2) Der tägliche Betreuungsbedarf wird im Betreuungsvertrag festgelegt. Die Eltern sind verpflichtet, die vereinbarten Betreuungszeiten einzuhalten und jegliche Änderungen zum Betreuungsvertrag (insbesondere Namens-, Adress- oder Bankveränderungen) umgehend schriftlich anzuzeigen.

(3) Der Träger der Kindertageseinrichtungen sichert gemäß KiFöG § 5 Abs. 7 die Bereitstellung einer kindgerechten Mittagsverpflegung durch einen Dienstleister zu.

§ 11
Mitteilungspflicht / gesundheitliche Regelung

(1) Die Eltern sind verpflichtet, Infektionskrankheiten ihres Kindes oder eines anderen Familienangehörigen unverzüglich dem Leiter der Kindertageseinrichtung zu melden. Infektionskrankheiten sind übertragbare Krankheiten, die durch Krankheitserreger unmittelbar oder mittelbar auf den Menschen übertragen werden können.

(2) Den Verdacht oder das Auftreten von meldepflichtigen Krankheiten, die dem Infektionsschutzgesetz unterliegen, hat die Leitung der jeweiligen Kindertageseinrichtung unverzüglich dem Gesundheitsamt zu melden.

(3) Das erkrankte Kind muss der Kindertageseinrichtung während der Dauer der Erkrankung oder einer möglichen Ansteckbarkeit fernbleiben und darf diese nach jeder Infektionskrankheit erst wieder nach Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung besuchen.

(4) Treten während der Dauer des Aufenthaltes in den Kindertageseinrichtungen akute Verletzungen oder Erkrankungen des Kindes auf, sind die Eltern unverzüglich durch die Leitung zwecks Betreuungsübernahme zu informieren.

(5) Medikamente werden nur auf schriftliche Einnahmeverordnung des behandelnden Arztes verabreicht.

§ 12
Versicherungsschutz

(1) Während des Aufenthaltes in den Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Seegebiet Mansfelder Land sowie auf dem direkten Wege von und zur Kindertageseinrichtung sind die Kinder gesetzlich versichert.

(2) Für jegliche persönliche Gegenstände (Kinderwagen, Fahrräder einschl. Zubehör, Brillen, Kleidungsstücke, Spielsachen, Sportsachen, Unterrichtmaterialien, Musikinstrumente, sonstige Wertgegenstände, etc.), die die Kinder mit in die Kindertageseinrichtung bringen, übernimmt die Gemeinde Seegebiet Mansfelder Land keine Haftung.

§ 13
Elternvertretung und Kuratorium

(1) Die Elternschaft der Kindertageseinrichtung wählt auf Vorschlag der Elternschaft zwei Vertreterinnen und Vertreter für das Kuratorium der Tageseinrichtung. Die Elternvertreterinnen und Elternvertreter nach Satz 1, die leitende Betreuungskraft und eine Vertreterin oder ein Vertreter des Trägers bilden das Kuratorium der Tageseinrichtung.

(2) Die Elternvertreterinnen und Elternvertreter jedes Kuratoriums der Tageseinrichtungen der Gemeinde Seegebiet Mansfelder Land wählen für die Dauer von 2 Jahren aus ihrer Mitte eine Vertreterin oder einen Vertreter sowie deren Stellvertretung für die Vertretung der Eltern in der Gemeinde (Gemeindeelternvertretung).

(3) Jede Gemeindeelternvertretung innerhalb des Landkreises Mansfeld-Südharz wählt aus ihrer Mitte für die Dauer von 2 Jahren eine Vertreterin oder einen Vertreter sowie deren Stellvertretung für die Vertretung der Eltern im Landkreis (Kreiselternvertretung).

(4) Die Kreiselternvertretung wählt aus ihrer Mitte für die Dauer von 2 Jahren eine Landeselternvertretung. Zur Entsendung in den Jugendhilfeausschuss wählt die Landeselternvertretung aus ihrer Mitte eine Vertreterin oder einen Vertreter sowie deren Stellvertretung.

§ 14
Datenschutzklausel

Die Erhebung, Speicherung, Nutzung und Verarbeitung der für die Festlegung des Kostenbeitrages erforderlichen Daten erfolgt unter Beachtung der Vorschriften des SGB VIII. Die Gemeinde Seegebiet Mansfelder Land erhebt nur die Daten, die für die Umsetzung der in dieser Satzung getroffenen Regelungen erforderlich sind. Weitere Informationen zum Datenschutz auf www.seegebiet-mansfelder-land.de.

§ 15
Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 16
In-Kraft-Treten

Die Satzung über die Benutzung von Betreuungsplätzen in den Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Seegebiet Mansfelder Land (Benutzungssatzung) tritt nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung zum 01.04.2023 in Kraft.

Seegebiet Mansfelder Land, 29.03.2023

Jürgen Ludwig
Bürgermeister

GEMEINDE SEEGEBIET MANSFELDER LAND
- Siegel -